

Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Kodersdorf zur nachträglichen Eintragung von öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis

Auf Grundlage der §§ 53/54 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), Stand 01.01.2020 und Beschluss des Gemeinderates Nr. 93/2021 vom 07.12.2021 wurde mit Eintragungsverfügungen der Gemeinde Kodersdorf vom 18.01.2022 verfügt,
die folgenden Straßen / Wege:

- I) öffentlicher Feld-/Waldweg Nr. 16 (öFW_16) „Kodersdorf-Kaltwasser“ und
- II) öffentlicher Feld-/Waldweg Nr. 17 (öFW_17) „Am Gleisdreieck“

nachträglich in das Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege durch Neuanlage der Bestandskarteiblätter Nr. 89.1 und 89.2 einzutragen,

sowie den

- III) beschränkt öffentlichen Weg Nr. 12 (böW_12) „Zum Sachsenberg“

nachträglich in das Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege und Plätze durch Neuanlage des Bestandskarteiblattes Nr. 105 einzutragen.

Alle Einzelheiten (z. B. Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, etc.) ergeben sich aus den neu angelegten Bestandskarteiblättern in der Anlage zur Eintragungsverfügung und dem dazugehörigen Kartenauszug.

Die Eintragungsverfügungen der Gemeinde Kodersdorf, einschließlich der neuen Bestandskarteiblätter mit Kartenauszug und dem dazugehörigen Übersichtsplan liegen für die Dauer von sechs Monaten, vom 05.02.2022 bis 04.08.2022 im Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neiße – SG Bauverwaltung, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, in Zimmer 303, während der Öffnungszeiten, zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Auslegungsfrist gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kodersdorf bzw. beim Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf einzulegen.

Kodersdorf, den 05.02.2022

Schöne
Bürgermeister